

Versicherungsbestätigungen für Inhaber einer Neckermann Reisen MasterCard

Wenn Sie Fragen zu den Versicherungsleistungen haben ...

... kontaktieren Sie einfach unsere Service-Hotline. Wir informieren Sie gerne rund um das Thema Versicherungsschutz Ihrer Neckermann Reisen MasterCard.

Sie erreichen uns werktags außer samstags von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr.

Service-Center:

Telefon +49 (0) 89 6 24 24-1 45

Telefax +49 (0) 89 6 24 24-2 44

E-Mail: service@mondial-assistance.de

Krank vor der Reise?

Die Reise-Assistance garantiert rund um die Uhr schnelle und fachkundige Hilfe! Die Spezialisten beraten und informieren Sie kompetent und Zahlungskürzungen lassen sich gegebenenfalls vermeiden

Reise-Assistance:

Telefon +49 (0) 89 6 24 24-2 45

Wenn Sie uns einen Schaden melden möchten ...

... richten Sie bitte Ihre Schadenmeldung mit den entsprechenden Nachweisen und der Angabe Ihrer Kreditkarten-Nummer sowie Ihrer vollständigen Anschrift unverzüglich an:

Mondial Assistance International AG
Schadenabteilung
Ludmillastraße 26
81543 München
E-mail: schaden@mondial-assistance.de

Oder nutzen Sie unsere Online-Schadenmeldung unter:
www.mondial-assistance.de/schadenmeldung

Telefonisch oder per Fax können Sie uns unter den oben genannten Service-Nummern erreichen.

Ihre Leistungen im Überblick

Reise-Rücktrittskosten-Versicherung

Ersetzt Ihnen als Hauptkarteninhaber beim Single Schutz und zusätzlich beim Family Schutz Ihrer Familie auf gemeinsamen Reisen die Stornokosten ohne Selbstbehalt bei Nichtantritt der Reise sowie die Mehrkosten der Anreise bei verspätetem Reiseantritt aus versichertem Grund (§ 2 VB RR 08 KIV2) bis zu € 5.000,- pro Versicherungsfall und Jahr.

Vertragsdaten

Die Vertragsdaten beziehen sich auf die Versicherungsbedingungen. Zusammen mit den Versicherungsbedingungen legen Sie den genauen Versicherungsumfang fest.

Allgemeine Bestimmungen

Versicherungsnehmer: TC Touristik GmbH

Herausgeber der Neckermann Reisen Mastercard: Partnerbank des Versicherungsnehmers

Versicherte Personen (§ 1):

Single Schutz: Berechtigter Inhaber einer gültigen Neckermann Reisen MasterCard (Hauptkarte).
Family Schutz: Berechtigter Inhaber einer gültigen Neckermann Reisen MasterCard (Hauptkarte) sowie auf gemeinsamen Reisen mit dem Hauptkarteninhaber der/die Ehe-/Lebenspartner/in des Karteninhabers und bis zu drei Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.

Geltungsbereich (§ 2):

Der Versicherungsschutz besteht für alle privaten Reisen mit einer Dauer von maximal 31 Tagen weltweit im In- und Ausland.

Versicherungsbeginn (§ 3):

Der Versicherungsschutz beginnt rückwirkend am Tag der Kartenbeantragung, sofern der Kartenantrag durch die Partnerbank des Versicherungsnehmers angenommen wurde. Wird die Karte zusammen mit einer Reisebuchung und / oder -optionierung beantragt, gilt der Versicherungsschutz bei Annahme des Kartenvertrags durch die Partnerbank auch für diese Reise ab Beantragung der Karte.

Erfordernis des Karteneinsatzes (§ 4):

Der Versicherungsschutz gilt für alle Reisen, die ganz oder teilweise mit der Neckermann Reisen MasterCard bezahlt werden und über ein von Neckermann Reisen autorisiertes Reisebüro oder Internetportal gebucht werden.

Werden zwei oder mehrere Kreditkartenverträge abgeschlossen, so können die Versicherungsleistungen jeweils nur einmal in Anspruch genommen werden.

Besondere Obliegenheiten (§ 6, Nr. 4):

Der private Charakter der Reisen ist in geeigneter Form nachzuweisen.

Reise-Rücktrittskosten-Versicherung

Versicherungssumme (§ 1): Maximal € 5.000,- pro Versicherungsfall und Jahr.

Selbstbehalt (§ 5): Der Selbstbehalt entfällt.

Versicherungsbedingungen

Bedingungen der Mondial Assistance International AG, Niederlassung für Deutschland, für ELVIA Reiseschutz

Im Folgenden kurz ELVIA genannt

Allgemeine Bestimmungen

zum Versicherungsschutz für Karten-Inhaber (kurz: VB AB 08 KIV2)

Die nachstehenden Regelungen unter §§ 1 bis 11 gelten für alle Versicherungen einer vom Versicherungsnehmer herausgegebenen Kunden- bzw. Kreditkarte. Der Versicherungsnehmer hat für die in den Vertragsdaten genannten versicherten Personen einen umfangreichen Versicherungsschutz auf der Grundlage der nachstehenden Bedingungen bei der ELVIA Reiseversicherung, eine Marke der Mondial Assistance International AG, Ludmillastraße 26, D-81543 München, vereinbart. Die Prämie für diese Versicherungen wird vom Versicherungsnehmer gezahlt.

§ 1 Wer ist versichert?

Versicherte Personen sind die in den Vertragsdaten genannten Personen oder der dort bezeichnete Personenkreis. Die Wahrnehmung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht der versicherten Person direkt zu.

§ 2 Welchen Geltungsbereich hat die Versicherung?

- Der Geltungsbereich der einzelnen Versicherungssparten ist in den Vertragsdaten festgelegt.
- Kein Versicherungsschutz besteht für Reisen in Ländern oder Zielgebieten, für welche das Auswärtige Amt eine Reisewarnung ausgesprochen hat. Befindet sich eine versicherte Person zum Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Reisewarnung vor Ort, endet der Versicherungsschutz sieben Tage nach Bekanntgabe der Reisewarnung.

§ 3 Wann beginnt und wann endet die Versicherung?

Der Versicherungsschutz beginnt rückwirkend am Tag der Kartenbeantragung, sofern der Kartenantrag durch die Partnerbank des Versicherungsnehmers angenommen wurde. Wird die Karte zusammen mit einer Reisebuchung und / oder -optionierung beantragt, gilt der Versicherungsschutz bei Annahme des Kartenvertrags durch die Partnerbank auch für diese Reise ab Beantragung der Karte. Der Versicherungsschutz endet mit dem Wirksamwerden der Kündigung des Kartenvertrages.

Für die einzelnen Reisen beginnt der Versicherungsschutz aus der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung mit Beantragung der Karte und endet mit dem Reiseantritt. In den Versicherungsschutz werden Reisebuchungen frühestens ab 10 Tage vor Beantragung der Karte einbezogen. Es besteht Versicherungsschutz bei Reiserücktritt aufgrund eines versicherten Ereignisses innerhalb der Laufzeit der Versicherung.

§ 4 Ist der Einsatz einer Kreditkarte als Zahlungsmittel für die Reise Voraussetzung für den Versicherungsschutz?

Es gelten die in den Vertragsdaten genannten Regelungen.

§ 5 In welchen Fällen besteht kein Versicherungsschutz?

Nicht versichert sind

- Schäden durch Streik, innere Unruhen, Kriegsereignisse, Pandemien, Kernenergie, Beschlagnahme und sonstige Eingriffe von hoher Hand sowie Schäden in Ländern, für welche das Auswärtige Amt eine Reisewarnung ausgesprochen hat;
- Schäden, welche die die versicherte Person vorsätzlich herbeiführt;
- Expeditionen, sofern nicht anders vereinbart.

§ 6 Was muss die versicherte Person im Schadensfall unbedingt unternehmen (Obliegenheiten)?

Die versicherte Person ist verpflichtet,

- den Schaden möglichst gering zu halten und unnötige Kosten zu vermeiden;
- den Schaden unverzüglich bei ELVIA anzuzeigen;
- das Schadeneignis und den Schadenumfang darzulegen und ELVIA jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen. Zum Nachweis hat die versicherte Person Original-Rechnungen und -Belege einzureichen, gegebenenfalls die Ärzte – einschließlich der Ärzte der ELVIA Assistance-Notrufzentrale – von der Schweigepflicht zu entbinden und es ELVIA zu gestatten, Ursache und Höhe des geltend gemachten Anspruchs in zumutbarer Weise zu prüfen;
- in geeigneter Weise den Charakter der Reise gemäß Vertragsdaten nachzuweisen.
- in geeigneter Weise den Beginn der Reise nachzuweisen.

§ 7 Wann zahlt ELVIA die Entschädigung?

Hat ELVIA die Leistungspflicht dem Grund und der Höhe nach festgestellt, wird die Entschädigung innerhalb von zwei Wochen ausgezahlt.

§ 8 Was gilt, wenn die versicherte Person Ersatzansprüche gegen Dritte hat?

- Ersatzansprüche gegen Dritte gehen entsprechend der gesetzlichen Regelung bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf ELVIA über, soweit der versicherten Person daraus kein Nachteil entsteht.

2. Die versicherte Person ist verpflichtet, in diesem Rahmen Ersatzansprüche an ELVIA abzutreten.
3. Leistungsverpflichtungen aus anderen Versicherungsverträgen gehen der Eintrittspflicht von ELVIA vor. Die Eintrittspflicht besteht auch dann nicht, wenn für das Risiko aus einem anderen Vertrag nachrangige Eintrittspflicht vereinbart ist. Dies gilt insbesondere für die gesetzlichen Leistungen der Berufsgenossenschaft und anderer Sozialversicherungsträger.
Nimmt die versicherte Person unter Vorlage von Original-Belegen zunächst ELVIA in Anspruch, tritt diese in Vorleistung.
Diese Regelungen betreffen nicht die Unfallversicherung.

§ 9 Wann verliert die versicherte Person den Anspruch auf Versicherungsleistung durch Obliegenheitsverletzung und Verjährung?

1. Wird eine Obliegenheit vorsätzlich verletzt, ist ELVIA von der Verpflichtung zur Leistung frei; bei grob fahrlässiger Verletzung ist ELVIA berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
2. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat die versicherte Person zu beweisen. Außer im Falle der Arglist ist ELVIA zur Leistung verpflichtet, soweit die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht von ELVIA ursächlich ist.
3. Der Anspruch auf Versicherungsleistung verjährt in drei Jahren, gerechnet ab Ende des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist und die versicherte Person von den Umständen zur Geltendmachung des Anspruchs Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte Kenntnis erlangen müssen.

§ 10 Welche Form gilt für die Abgabe von Willenserklärungen?

1. Anzeigen und Willenserklärungen der versicherten Person und des Versicherers bedürfen der Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail).
2. Versicherungsvermittler sind zur Entgegennahme nicht bevollmächtigt.

§ 11 Welches Gericht in Deutschland ist für die Geltendmachung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag zuständig, welches Recht findet Anwendung?

1. Der Gerichtsstand ist nach Wahl der versicherten Person München oder der Ort in Deutschland, an welchem die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung ihren ständigen Wohnsitz oder ihren ständigen Aufenthalt hat.
2. Es gilt deutsches Recht, soweit internationales Recht nicht entgegensteht.

Versicherungsbedingungen für die

Reise-Rücktrittskosten-Versicherung

für Karten-Inhaber (kurz: VB RR 08 KIV2)

§ 1 Was ist bei Nichtantritt der gebuchten und versicherten Reise und bei verspätetem Reiseantritt versichert?

1. Bei Nichtantritt der gebuchten und versicherten Reise sind die vertraglich geschuldeten Stornokosten aus dem versicherten Reisearrangement bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme versichert.
2. Bei verspätetem Reiseantritt aus einem der unter § 2 genannten Gründe oder wegen einer Verspätung von öffentlichen Verkehrsmitteln um mehr als zwei Stunden erstattet ELVIA die nachweislich entstandenen Mehrkosten der Anreise bis zur Höhe der Stornokosten, die bei Nichtantritt der Reise entstanden wären.

§ 2 Unter welchen Voraussetzungen erbringt ELVIA die Leistungen?

1. Versicherungsschutz besteht, wenn die planmäßige Durchführung der Reise nicht zumutbar ist, weil die versicherte Person selbst oder eine Risikoperson während der Dauer des Versicherungsschutzes nach Buchung der Reise von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen wird:
 - Tod;
 - schwere Unfallverletzung;
 - unerwartete schwere Erkrankung;
 - Impfunverträglichkeit;
 - Schwangerschaft, sofern der Reiseantritt infolge dessen nicht möglich oder nicht zumutbar ist;
 - Schaden am Eigentum der versicherten Person durch Feuer, Explosion, Sturm, Blitzschlag, Hochwasser, Erdbeben oder vorsätzliche Straftat eines Dritten, sofern der Schaden erheblich ist oder sofern die Anwesenheit der versicherten Person zur Aufklärung erforderlich ist;
 - unerwartete Einberufung der versicherten Person zum Grundwehrdienst, zu einer Wehrübung oder zum Zivildienst, sofern der Termin nicht verschoben werden kann und die Stornokosten nicht von einem Kostenträger übernommen werden;
 - Verlust des Arbeitsplatzes der versicherten Person oder einer mitreisenden Risikoperson aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsplatzes durch den Arbeitgeber;
 - unerwartete Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses durch die versicherte Person oder eine mitreisende Risikoperson, sofern diese Person bei der Reisebuchung arbeitslos gemeldet war;
 - Wiederholung einer nicht bestanden Prüfung während der Schul- oder Universitäts-Ausbildung, sofern die Reise vor dem ursprünglichen Prüfungstermin gebucht war und der Termin der Wiederholungsprüfung unerwartet in die Zeit der versicherten Reise fällt;
2. Risikopersonen sind
 - a) die Angehörigen der versicherten Person. Dies sind der Ehegatte oder Lebenspartner, deren Kinder, Adoptiv und Stiefkinder, Eltern, Adoptiv- oder Stiefeltern, Geschwister, Großeltern, Enkel, Onkel und Tante, Nichte und Neffe, Schwiegereltern, Schwiegereltern und Schwäger der versicherten Person;

- b) diejenigen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige betreuen;
- c) diejenigen, die gemeinsam mit der versicherten Person eine Reise gebucht und versichert haben, und deren Angehörige.

Haben mehr als vier Personen gemeinsam eine Reise gebucht, gelten nur die jeweiligen Angehörigen und der Lebenspartner der versicherten Person und deren Betreuungsperson als Risikopersonen.

3. Bei notwendiger Unterbringung oder Pflege einer Risikoperson infolge unerwarteter schwerer Erkrankung oder schwerer Unfallverletzung erstattet ELVIA wahlweise anstelle der Stornokosten die Betreuungs- oder Pflegekosten bis zur Höhe der vertraglich geschuldeten Stornokosten zum Zeitpunkt des versicherten Ereignisses bei unverzüglicher Stornierung.

§ 3 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

Kein Versicherungsschutz besteht

1. für Risiken, die in § 5 der Allgemeinen Bestimmungen für ELVIA Reiseversicherungen genannt werden;
2. für Ereignisse, mit denen zur Zeit der Buchung zu rechnen war;
3. sofern die Krankheit den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf einen Terrorakt, ein Flugunglück, eine Naturkatastrophe oder aufgrund der Befürchtung von inneren Unruhen, Kriegereignissen oder Terrorakten aufgetreten ist;
4. bei Schub einer chronischen psychischen Erkrankung.

§ 4 Was muss die versicherte Person bei Eintritt eines der in § 2 genannten Ereignisse unbedingt unternehmen (Obliegenheiten)?

Die versicherte Person ist verpflichtet,

1. die Reise unverzüglich nach Eintritt des versicherten Rücktrittsgrundes zu stornieren, um die Rücktrittskosten möglichst gering zu halten;
2. den Versicherungsnachweis und die Buchungsunterlagen mit der Stornokostenrechnung bei ELVIA einzureichen;
3. schwere Unfallverletzung, unerwartete schwere Erkrankung, Schwangerschaft und Impfunverträglichkeit durch ein ärztliches Attest nachzuweisen, psychische Erkrankungen durch Attest eines Facharztes für Psychiatrie;
4. zum Nachweis des versicherten Ereignisses auf Verlangen von ELVIA
 - eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung einzureichen oder der Einholung einer Bestätigung des Arbeitgebers darüber zuzustimmen;
 - der Einholung eines fachärztlichen Attestes durch ELVIA über die Art und Schwere der Krankheit sowie die Unzumutbarkeit zur planmäßigen Durchführung der Reise zuzustimmen und dem Arzt die notwendige Untersuchung zu gestatten.
5. Bei Tod ist eine Sterbeurkunde vorzulegen.

§ 5 Welchen Selbstbehalt trägt die versicherte Person?

Bei Nichtantritt der Reise trägt die versicherte Person den vereinbarten Selbstbehalt gemäß Vertragsdaten.

Ergänzende Bestimmungen für alle Versicherungen

1. Hinweise nach dem Bundesdatenschutzgesetz
Entsprechend den Regeln des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) informieren wir Sie darüber, dass im Schadensfall Daten zu Ihrer Person gespeichert werden, die zur Erfüllung des Versicherungsvertrages notwendig sind. Zur Prüfung des Antrages oder des Schadens werden ggf. Anfragen an andere Versicherer gerichtet und Anfragen anderer Versicherer beantwortet. Außerdem werden Daten an den Rückversicherer übermittelt. Wir weisen darauf hin, dass Ihre Einwilligung dazu über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinausgeht. Mit Ablehnung eines Antrages zum Vertragsabschluss endet die Einwilligung.
2. Beschwerden:
Für alle Versicherungssparten ist bei Beschwerden die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, zuständig.

Allgemeine Hinweise für den Schadensfall

Was ist in jedem Schadensfall zu tun?

Die versicherte Person hat den Schaden möglichst gering zu halten und nachzuweisen. Sichern Sie deshalb in jedem Fall geeignete Nachweise zum Schadeneintritt (z. B. Schadenbestätigung, Attest) und zum Umfang des Schadens (z. B. Rechnungen, Belege).

Was müssen Sie tun, wenn fraglich ist, ob Sie Ihre Reise antreten können?

Ist die Teilnahme an einer Reise durch ein versichertes Ereignis (s. § 2 VB RR 08 KI) unzumutbar bzw. unmöglich, so müssen Sie die Reise unverzüglich stornieren und ELVIA unterrichten.

Achtung:

Tritt eine erhoffte Heilung oder Besserung nach Eintritt einer schweren Krankheit oder Unfallverletzung nicht ein, und wird deshalb später storniert, so ersetzt ELVIA nicht die höheren Stornokosten, die dadurch entstehen. Zahlen Sie die vertragsgemäß anfallenden Stornokosten beim Veranstalter oder bei Ihrer Buchungsstelle. ELVIA ersetzt Ihnen diese Kosten im Versicherungsfall abzüglich des bedingungsgemäßen Selbstbehalts.

Dazu benötigt ELVIA:

- Reisebestätigung mit Angabe der gebuchten Leistung, der Reisetilnehmer und des Reisepreises.
- Versicherungsnachweis
- Stornokostenrechnung
- Schadennachweis, z. B. ärztliches Attest (mit Geburtsdatum, Krankheits- und Behandlungsbeginn und Befund) oder polizeiliche Bestätigung eines Unglücksfalls und dergleichen. Einen Vordruck für ein ärztliches Attest können Sie bei ELVIA anfordern.